



Neufassung der Prüfungsrichtlinie für die Klassen D, D1, DE und D1E

Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) überarbeitet (VkB1. 2012 S. 271). Die Änderungen treten am 19.1.2013 in Kraft. Das Einlegeblatt ersetzt die Seiten 432–440 des **KOM-Buches 10. Auflage**.

1 Einteilung der Klassen

Klasse D

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D1

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse E in Verbindung mit Klasse D oder D1

Kraftfahrzeuge der Klassen D oder D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg; bei der Klasse D1E darf die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; außerdem darf bei Klasse D1E der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

2 Fahrerlaubnisprüfung

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis bzw. eine Erweiterung seiner bestehenden Fahrerlaubnis muss seine Befähigung grundsätzlich in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachweisen.

Die theoretische Prüfung entfällt bei der Erweiterung der Klasse D auf Klasse DE und Erweiterung der Klasse D1 auf Klasse D1E.

Geregelt ist die Fahrerlaubnisprüfung in den §§ 16, 17 und in der Anlage 7 zur FeV sowie der gemeinsamen Prüfungsrichtlinie des Bundes und der Länder.

2.1 Theoretische Prüfung (§ 16 FeV)

Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die im amtlichen Fragenkatalog zusammengestellt sind. Jede Prüfung enthält Fragen aus dem für alle Klassen geltenden „Grundstoff“ und dem klassenspezifischen „Zusatzstoff“ (Letzterer abgedruckt unter 3).

Die Fragen für die Klassen D und D1 sind gegliedert nach einzelnen Stoffgebieten und finden sich dementsprechend in den Fragebögen wieder. Die unten abgedruckte Tabelle

	Stoffgebiet	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
Klasse D	Grundstoff	10	39	
	Zusatzstoff	30	99	
	Gesamtstoff	40	138	10*
Klasse D1	Grundstoff	10	39	
	Zusatzstoff	25	82	
	Gesamtstoff	35	121	10*

* Grund- und Zusatzstoff werden für jede Klasse immer gemeinsam bewertet. Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn 2 Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet oder die zulässige Zahl Fehlerpunkte überschritten wurde. Sie ist dann vollständig zu wiederholen. Die hier angegebene Fehlerpunktzahl bezieht sich auf den Fall der Erweiterung einer bestehenden Fahrerlaubnis um die jeweilige Klasse.

enthält diese Aufteilung sowie die Summe der Punkte und die zulässigen Fehlerpunkte. Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung für Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Energieeinsparung unterschiedlich hoch bewertet. Die Wertigkeit zu jeder Frage ist im Fragenkatalog angegeben.

2.2 Praktische Prüfung (§ 17 FeV)

Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgenommen werden. Prüfungen für verschiedene Klassen werden getrennt bewertet, eine Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis darf jedoch erst begonnen werden, wenn die Prüfung für die Klasse, die Voraussetzung der Erweiterung ist, bereits bestanden wurde.

Die praktische Prüfung umfasst die Teile

- a) fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt, Grundfahraufgaben und Prüfungsfahrt,
- b) Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten (D, D1),
- c) Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (DE, D1E),
- d) Grundfahraufgaben sowie
- e) Prüfungsfahrt,

die jeweils getrennt voneinander bewertet werden und nach Bestehen nicht wiederholt werden brauchen. Grundfahraufgaben und Prüfungsfahrt werden zwar mit der fahrtechnischen Vorbereitung zusammen bewertet, erfolgen jedoch in der Regel erst nach dem Punkt Verbinden und Trennen der Fahrzeuge.

Die praktische Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt, möglichst unter Einbeziehung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen. Sie dauert mindestens 75 Minuten für D und D1 sowie 70 Minuten für DE und D1E, davon jeweils 45 Minuten reine Fahrzeit.

Hinsichtlich der Fahrweise (Verkehrsbeobachtung, angemessene Geschwindigkeit, vorausschauendes Fahren usw.) gelten die aus dem Pkw-Bereich bekannten allgemeinen Maßstäbe unter Berücksichtigung KOM-spezifischer Besonderheiten (z. B. Höchstgeschwindigkeiten).

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung des Kraftfahrzeugs, ggf. mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bewerber für die Klassen D(E) und D1(E) müssen darüber hinaus ausreichende Fahrfertigkeiten nachweisen, insbesondere hinsichtlich einer komfortablen Beförderung von Fahrgästen durch gleichmäßiges Beschleunigen, ruhige Fahrweise und ruckfreies Bremsen.

2.2.1 Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 FeV)¹

1 Klasse D

Fahrzeuge der Klasse D

- Länge mind. 10 m,
- Mindestbreite 2,4 m,
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mind. 80 km/h,
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät.

2 Klasse DE

Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D (s.o.) und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mind. 13,5 m,
- Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mind. 80 km/h,
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mind. 1300 kg,
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mind. 800 kg,
- Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mind. 2 m breit und hoch,
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

¹ Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind seit dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften der Anlage 7 FeV in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden

3 Klasse D1

Fahrzeuge der Klasse D1

- Länge mind. 5 m, maximal 8 m,
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mind. 80 km/h,
- zulässige Gesamtmasse mind. 4 000 kg,
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät.

4 Klasse D1E

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 (s.o.) und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mind. 8,5 m,
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mind. 80 km/h,
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mind. 1 300 kg,
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mind. 800 kg,
- Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mind. 2 m breit und hoch,
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.2 Fahrtechnische Vorbereitung

(Anlage 10 Prüfungsrichtlinie)

Vor Beginn der Fahrt ist auf die richtige Einstellung des Fahrersitzes einschließlich Kopfstütze und ggf. auch des Lenkrades, das Anlegen des Sicherheitsgurts, die ordnungsgemäße Einstellung der Rückspiegel und die ordnungsgemäß geschlossenen Türen zu achten.

Der Bewerber muss mit den Bedienungseinrichtungen des Fahrzeugs vertraut sein. Werden Assistenzsysteme benutzt, so muss er diese eigenständig bedienen. In den Klassen DE und D1E sind am Anhänger (soweit vorhanden) zusätzliche Sicherheitskontrollen durchzuführen:

- Sicherung der Ladung,
- Aufbau,
- Plane,
- Frachttüren,
- Ladeeinrichtung,
- Unterlegkeile.

2.2.3 Abfahrtskontrolle für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Prüfungsrichtlinie)

1 Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, an seinem Prüfungsfahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit selbstständig Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen, ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen zu können. Dies hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs zu erfolgen.

Für die Abfahrtskontrolle besteht eine Auswahl von Aufgaben aus sechs Sachgebieten. Diese Aufgaben sind auf 10 Karten verteilt. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

Für die Klassen D und D1 ist auf jeder Karte unter Position 7 eine Aufgabe zur Prüfung der Handfertigkeiten aufgeführt. Die Handfertigkeiten können an einem Modell (z. B. Scheinwerfer) durchgeführt werden.

Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden. Sie gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind. Kann eine Aufgabe deshalb nicht durchgeführt werden, so ist sie durch eine Aufgabe einer anderen Karte aus dem gleichen Sachgebiet zu ersetzen.

Werden Kontrollen unter dem Fahrzeug durchgeführt, muss der Motor abgeschaltet sein und es muss sichergestellt sein, dass keine Bedienungseinrichtungen betätigt werden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) übergibt dem Bewerber eine Aufgabenkarte. Führt der Bewerber die Aufgabe eines Sachgebietes nicht fehlerfrei aus, stellt der aaSoP eine weitere Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Karte.

Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann (keine mündliche Zusatzprüfung).

2 Bewertung der Abfahrtskontrolle/ Handfertigkeiten

Die Abfahrtskontrolle – ggf einschließlich Handfertigkeiten – ist nicht bestanden, wenn

- a) aus der übergebenen Aufgabenkarte zwei Aufgaben nicht richtig ausgeführt werden oder
- b) bei nur einem Fehler eine zweite Frage aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Aufgabenkarte nicht richtig bearbeitet wird.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

3 Aufgabenkarten

Karte 1

- 1 Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes für das EG-Kontrollgerät
- 2 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3 Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- 6 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Karte 2

- 1 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten auf Funktion prüfen
- 5 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- 6 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- 7 Überprüfung der Notausstiege und Notbremse

Karte 3

- 1 Erläutern der Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät bzw. erläutern, wie ein Ausfall des Geräts signalisiert wird
- 2 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 4 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5 Kontrolle des Motorölstandes
- 6 Verbandskasten (Unterbringung)
- 7 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- 1 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3 Prüfen des Reifenzustands, Reifendrucks (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 4 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5 Dichtigkeit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 6 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- 1 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdrucks des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 4 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberekeit, Beschädigung)

- 7 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- 1 Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt
- 2 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3 Prüfung der Reserveradsicherung
- 4 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5 Kontrolle des Motorölstandes
- 6 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 7 Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengeliebenen Fahrzeugs

Karte 7

- 1 Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes für das EG-Kontrollgerät
- 2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3 Funktion der Lenkhilfe (stehender, laufender Motor)
- 4 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)
- 7 Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Karte 8

- 1 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2 Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
- 3 Lenkungsspiel prüfen
- 4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 6 Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- 7 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- 1 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3 Ölstand der Servolenkung prüfen
- 4 Schlussleuchten, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 5 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und die Einstellung der Spritzdüsen
- 6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7 Kontrolle/Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall einer zu benennenden Beleuchtungseinrichtung

Karte 10

- 1 Überprüfen eines Schaublattes bzw. des Ausdrucks des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3 Sichtprüfung der Federung
- 4 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
- 6 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- 7 Bedienung der Heizung und Lüftungsanlage erklären

2.2.4 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen DE und D1E (Anlage 8 Prüfungsrichtlinie)

1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von zwei Aufgaben. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüffahrzeugen vorhanden sind. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen. Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf bei allen Klassen eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopf-Kupplung

2.1 Anhänger ankuppeln

- (1) Zugfahrzeug heranzufahren
- (2) Feststellbremse am Anhänger lösen
- (3) Anhänger ankuppeln
- (4) – Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen²
- (5) Funktion der Beleuchtungseinrichtungen des Anhängers prüfen
- (6) Funktion der Druckluftbremsanlage des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen.

2.2 Anhänger abkuppeln

- (1) Zugfahrzeug sichern
- (2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- (3) Stützrad ausfahren
- (4) – Kupplung öffnen
 - Elektroanschluss trennen
 - Abreißseil aushängen²
- (5) Deichsel hochkurbeln.

3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

3.1 Mehrachsanhänger (einschließlich Starrdeichselanhänger) ankuppeln

- (1) Heranzufahren mit dem Zugfahrzeug an den Anhänger bis auf einen Abstand von etwa 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
- (2) – ggf. Zuggabel bzw. Stützeinrichtung auf Höhe einstellen
 - Kupplung öffnen
 - am Mehrachsanhänger Löseventil betätigen²
- (3) Zurückstoßen (sichernde Person/Einweiser)
- (4) Kupplung kontrollieren (eingearastet, gesichert)
- (5) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich) bzw. Stützeinrichtung einfahren
 - Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen
 - ggf. Stellung des Bremskraftreglers prüfen²
- (6) Unterlegkeil(e) verstauen, sichern
- (7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- (8) Funktion der Bremse (Sichtkontrolle oder Bremsprobe) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen.

3.2 Mehrachsanhänger (einschließlich Starrdeichselanhänger) abkuppeln

- (1) Zugfahrzeug sichern
- (2) – Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
 - ggf. Zuggabel feststellen bzw. Stützeinrichtung ausfahren²
- (3) – Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen²
- (4) Kupplung öffnen
- (5) Vorwärts fahren
- (6) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
 - Kupplung schließen.²

² Die Reihenfolge der Ausführung ist beliebig

4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

2.2.5 Grundfahraufgaben für die Klassen D und D1 (Anlage 4 Prüfungsrichtlinie)

1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klassen D oder D1 bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene, durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der Aufgaben der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

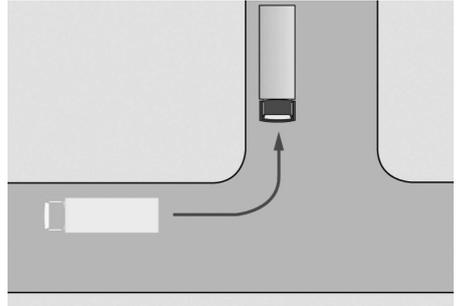
Vor Beginn der Grundfahraufgabe (außer bei 2.4) Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung zwei auszuwählen, wobei für die Klassen D und D1 die Aufgabe 2.4 immer durchzuführen ist. Die Auswahl der zweiten Aufgabe trifft

der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP).

2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt



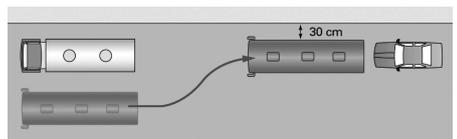
Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und nach rechts rückwärts in einem möglichst engen Bogen unter Beachtung des Rechtsfahrgebots fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug in Rückwärtsfahrt parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht in einem möglichst engen Bogen gefahren
- Nichtbeachten des Rechtsfahrgebots
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Endstellung nicht durch Rückwärtsfahrt erreicht
- Mehr als zwei Korrekturzüge³.

2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)



³ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

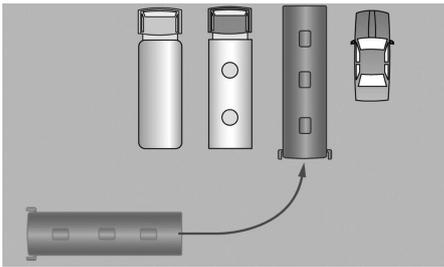
Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen) und in die Lücke einfahren und halten. Das Fahrzeug muss parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung stehen.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Fehlerhafte Endstellung (z. B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Mehr als zwei Korrekturzüge³.

2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken



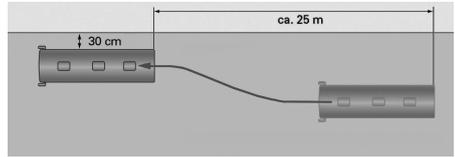
Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen), in diese Lücke rückwärts einfahren und halten oder neben einem einzelnen Fahrzeug rückwärts aufstellen und halten. Das Prüfungsfahrzeug muss in ausreichendem Seitenabstand zwischen den Fahrzeugen (ggf. Markierungen) bzw. zu dem einzelnen Fahrzeug stehen.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht ausreichender Seitenabstand
- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Mehr als zwei Korrekturzüge³ (wegen der Platzverhältnisse notwendiges Rangieren zählt nicht als Korrekturzug).

2.4 Halten zum Ein- oder Aussteigen



Inhalt der Grundfahraufgabe

Heranfahren an eine Bordsteinkante in einem Zug, um Passagieren ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen. Das Fahrzeug ist innerhalb von etwa 25 m nach Verlassen der normalen Fahrspur zum Heranfahren an die „Haltestelle“ annähernd parallel zum Bordstein anzuhalten. Die Aufgabe kann auch in einer Haltebucht durchgeführt werden; in diesem Fall muss das Fahrzeug innerhalb der Haltebucht zum Stehen kommen. Der Abstand zwischen der äußeren Kante des Einstiegs und der Bordsteinkante darf höchstens 30 cm betragen.

Fehlerbewertung

- Auffahren auf den Bordstein
- Abstand zur Bordsteinkante mehr als 30 cm
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein angehalten
- Nichterreichen der Endposition in einem Zug innerhalb von etwa 25 m/innerhalb der Haltebucht.

3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden. Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, ist die Abfahrtskontrolle einschließlich Prüfung der Handfertigkeiten trotzdem durchzuführen.

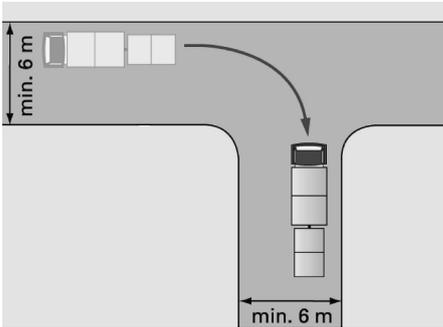
³ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2.2.6 Grundfahraufgaben für die Klassen DE und D1E (Anlage 5 Prüfungsrichtlinie)

1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber eine Fahrzeugkombination der Klassen DE oder D1E bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Im Übrigen gelten dieselben allgemeinen Hinweise wie für die Grundfahraufgaben bei Klassen D und D1 (s. dort).

2 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links



Inhalt der Grundfahraufgabe

Möglichst weit rechts anhalten und die Fahrzeugkombination nach links rückwärts fahren,

ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Die Fahrzeugkombination mit höchstens 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Nichtbetätigen der Rückfahrsperr (falls vorhanden)
- Mehr als drei Korrekturzüge³.

3 Bewertung der Grundfahraufgabe

Siehe dazu Bewertung der Grundfahraufgaben für die Klassen D und D1.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fz trotzdem durchzuführen.

³ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

Änderung des amtlichen Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung (Klassen D, D1, DE und D1E)

Neben der Herausnahme von nicht mehr zu verwendenden Fragen/Antworten sind neue Fragen/Antworten in den Fragenkatalog aufgenommen und im VkB. S. 446, 2009 veröffentlicht worden. Diese Änderungen sind am 1.12.2009 in Kraft getreten. Statt der gestrichenen Fragen kommen die neuen Fragen zur Anwendung.

Die Fragen (49) und (56) wurden gestrichen. Hinweise im Buch auf S. 60 und S. 68.

Die Frage (121) wurde durch nachstehende Frage ersetzt; der Hinweis befindet sich auf S. 108.

(121) D, D1 (3 P)

Wo dürfen an 100 km/h-Bussen keine nachgeschlittenen Reifen verwandt werden?

- An der Vorderachse
- An allen Achsen
- An der Hinterachse

Die Frage (228) wurde neu aufgenommen:

(228) D, D1 (4 P)

Welche Kraftfahrzeuge dürfen eine so beschilderte Straße befahren?



- Alle Lkw mit einer entsprechenden Feinstaub-Plakette
- Alle Busse mit einer entsprechenden Feinstaub-Plakette
- Alle Pkw

